

2024. Baute, § 149. In Sachen des Architekten W. Gürtler, in Winterthur, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149 des Baugesetzes,

hat sich ergeben:

A. Am 11./12. Juli 1941 ersuchte Architekt W. Gürtler, in Winterthur, um Erteilung von Ausnahmebewilligungen für die Erstellung zweier Einfamilienhäuser schief zur Baulinie der Rütihofstraße, sowie für die Reduktion der Geschoßhöhen auf 2,4 m an der Rütihofstraße, in Winterthur.

B. Der am 12. Juli 1941 zur Vernehmlassung eingeladenene Stadtrat Winterthur beantragte mit Schreiben vom 30./31. Juli 1941 Gutheißung dieser Begehren.

Es kommt in Betracht:

Architekt W. Gürtler plant die Erstellung zweier Einfamilienhäuser auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1227 an der Rütihofstraße, in Winterthur-Veltheim. Die Häuser sollen in gleicher Flucht schief zur gebogenen Baulinie der Rütihofstraße gestellt werden (§ 54 des Baugesetzes). Der Regierungsrat hat schon mit Beschluß Nr. 1193 vom 8. Mai 1941 für drei gleichartige Häuser auf demselben Grundstück die angeforderte Ausnahmebewilligung erteilt. Die geringfügige Schiefstellung der beiden Häuser, die übrigens in die gleiche Flucht zu den bereits bewilligten drei Häusern zu liegen kommen, kann auch in diesem Falle hingenommen werden. Die nachgesuchte Bewilligung für die Herabsetzung der Geschoßhöhen von wenigstens 2,5 m gemäß der Vorschrift des § 74 des Baugesetzes auf 2,4 m kann in Anbetracht der freien Lage dieser Kleinhausbauten und in Anbetracht dessen, daß die Zimmer gut belichtet und belüftet sind, wie in andern ähnlichen Fällen ebenfalls zugestanden werden.

Auf Antrag der Baudirektion,
in Anwendung des § 149 des Baugesetzes, gemäß den eingereichten Plänen und unter Vorbehalt der Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung durch den Stadtrat Winterthur,

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Architekt W. Gürtler, in Winterthur, werden für die Erstellung zweier Einfamilienhäuser auf der Liegenschaft Kat.-Nr. 1227 an der Rütihofstraße, in Winterthur-Veltheim, folgende Ausnahmebewilligungen erteilt:

- a) Für das Schiefstellen der Häuser zur Baulinie der Rütihofstraße (§ 54 des Baugesetzes);
- b) für die Herabsetzung der lichten Geschoßhöhen von wenigstens 2,5 m auf 2,4 m (§ 74 des Baugesetzes).

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 40, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an Architekt W. Gürtler, Rundstraße 28, in Winterthur, den Stadtrat Winterthur und an die Baudirektion.